



Mehrwertsteuer (MWST)

MWST - Ja

- Wenn Umsatz CHF 75'000.- pro Jahr erreicht
- Wenn der Kanton die Therapie nicht anerkennt
- Bei Therapien zur „Hebung des Wohlbefindens“

MWST - Nein

- Bei KVG-Gesundheitsleistungen
- Bei (kantonal) anerkannten Therapien
- Bei Therapien zur „Förderung der Heilung“

Aber Achtung!

- Arzt-Verordnung „schützt“ nicht vor MWST
- Bei angebrochenem Jahr ist eine Hochrechnung auf das ganze Jahr möglich!

Umsatz-Definition

- Vereinnahmte Honorare resp. Zahlungen
- Keine Kumulierung bei Mischformen^{*}

^{*}) z.B. CHF 50'000.- Physio und CHF 50'000.- Osteopathie sind nicht MWST-pflichtig



Mehrwertsteuer (MWST)

MWST-Pflicht

- Beginnt im Folgejahr, nachdem der Umsatz CHF 75'000.- überschritten hat
- Endet am Ende des Jahres, in welchem der Umsatz CHF 75'000.- unterschritten hat

Steuerlastzahl

- für Therapiepraxen unwichtig (Ausnahme: bei erheblichen Umsätzen von Medikamenten)

Steuersatz

- 7.6% des Rechnungsbetrages

Anmeldung

- Aus eigener Initiative (ein „Abwarten“ kann zu empfindlichen Strafen und Nachsteuern führen)

- bei Eidg. Steuerverwaltung, Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50, 3003 Bern
Tel. 031 322 2111



Mehrwertsteuer (MWST)

Informationen

- unter www.estv.admin.ch/data/mwst

Broschüren

- im Acrobat Reader-Format:
 - 610.525 Wegleitung allgemein
 - 610.530-02 Steuerpflicht
 - 610.540-20 Gesundheitswesen

Formvorschrift

- Angaben auf der Rechnung:
 - Mehrwertsteuer-Nummer
 - „*inkl. 7.6% MWST*“ unterhalb des Rechnungsbetrages genügt

Abrechnung

- Nach vereinnahmtem Entgelt (benötigt Bewilligung der MWST-Behörden)



Mehrwertsteuer (MWST)

Auszug aus der
MWST-
Broschüre
Nr. 20

Art. 2.8

Naturärzte,
Heilpraktiker,
und
Naturheil-
praktiker

2.8.1 Im Sinne der MWST als Leistungserbringer für Heilbehandlungen gelten Naturheilpraktiker und Naturheilpraktikerinnen, welche eine kantonale Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung

- als Naturarzt / Naturärztin,
- als Heilpraktiker / Heilpraktikerin,
- als Naturheilpraktiker / Naturheilpraktikerin oder
- mit einer für die spezifische, im Bereich der Naturheilkunde ausgeübten Tätigkeit massgebenden Bezeichnung (z.B. **Osteopathe / Osteopathin**) vorweisen können. Diese Dokumente bzw. eine Kopie davon müssen auf Verlangen vorgelegt werden können.

Einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung gleichgestellt ist eine Bestätigung des Kantons, dass die gemeldete Tätigkeit im Bereich der naturheilkundlichen Heilbehandlung von kranken oder verletzten Personen durch die betreffende Person ausgeübt werden darf und sie zur Berufsausübung zugelassen ist.



Mehrwertsteuer (MWST)

MWST-
Broschüre
Nr. 20

Art. 2.8

Naturärzte,
Heilpraktiker,
und
Naturheil-
praktiker

2.8.2 Von der Steuer ausgenommen sind u. a.:

- a. Naturheilkundliche Behandlungen von Krankheiten, Verletzungen und anderen Störungen der körperlichen und seelischen Gesundheit, die einem Naturarzt / Heilpraktiker / Naturheilpraktiker aufgrund der kantonalen Erlasse erlaubt sind (Ausnahmen siehe Ziff. 2.8.3 Bst. b). Die Art der behandelten Krankheit, Verletzung oder anderen Störung muss aus den Aufzeichnungen hervorgehen und die Bedingungen der Rechnungsstellung nach Ziff. 1.2.6 müssen erfüllt sein.
- b. Naturheilkundliche Leistungen im Rahmen eines Aufenthaltes in einem Spital oder einem Zentrum für ärztliche Heilbehandlung (Ziff. 7).
- c. Das Verabreichen von Medikamenten oder anderen Ess- und Trinkwaren (Tinkturen, Tabletten) durch die behandelnde Person im Rahmen einer Heilbehandlung.



Mehrwertsteuer (MWST)

MWST-
Broschüre
Nr. 20

Art. 2.8

Naturärzte,
Heilpraktiker,
und
Naturheil-
praktiker

2.8.3 Steuerbar sind u. a.:

- a. Die Abgabe von Medikamenten oder anderen Ess- und Trinkwaren (betreffend Steuersatz siehe das Merkblatt „Medikamente“ sowie das Merkblatt „Ess- und Trinkwaren sowie Futtermittel“).
- b. Behandlungen mittels Methoden wie Geistheilung einschliesslich Fernheilung, Hellsehen, Parapsychologie, Astrologie, Radiästhesie usw.
- c. Aufgrund der kantonalen Erlasse nicht erlaubte Behandlungen.
- d. Der Verkauf von Gegenständen aller Art (z. B. Ableiter gegen Wasseradern oder elektrische Felder, Kupfergewebe, Steine, Duftessenzen, Duftkerzen und Bücher).



Mehrwertsteuer (MWST)

Beispiel eines Cash-Flows

- Leistung: CHF 1000.-
- Versicherungsleistung = 80%
- Factoring-Kommission = 10%
- Bonus bei geringer Ausfallquote = 5%
- MWST-Satz = 7.6%

	Patient	Versicher.	Therapeut	MWST	Factor
- ohne MWST	-1'000.00		1'000.00		
- ohne Factoring	800.00	-800.00			
Total:	-200.00	-800.00	1'000.00		
- mit MWST	-1'076.00		1'076.00		
- ohne Factoring	860.80	-860.80			
			-76.00	76.00	
Total:	-215.20	-860.80	1'000.00	76.00	
- ohne MWST	-1'000.00				1'000.00
- mit Factoring	800.00	-800.00	900.00		-900.00
			50.00		-50.00
Total:	-200.00	-800.00	950.00		50.00
- mit MWST	-1'076.00				1'076.00
- mit Factoring	860.80	-860.80	968.40		-968.40
			-76.00	76.00	
			53.80		-53.80
Total:	-215.20	-860.80	946.20	76.00	53.80



Mehrwertsteuer (MWST)

Mischform

- CHF 74'000.- als Selbständigerwerbende(r)
- CHF 74'000.- als Angestellte(r)

Vorteil

- Zwei separate steuerpflichtige Einheiten

Einschränkung

- Die Mischform kann zur Hochrechnung beider Umsätze führen, insbesondere wenn eine Kapitalgesellschaft zum Zweck der MWST-Umgehung gegründet wurde
-

Tarife und MWST

- Verbandstarife sind meist unklar bez. MWST
- Oft kann die MWST nicht auf die Patienten überwältzt werden